

Satzung für den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben

Aufgrund von Art. 5 Abs.1 i.V.m. Art. 46 Abs.1 des Heilberufe- Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl S. 454) erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben (ZBV) mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 19.05.2014 (Az.: 0301ZB-201405-376) und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 01.06.2014 (Az.: RvS-SG 55.2-2421.2-4/5) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des ZBV

Der ZBV Schwaben mit Sitz in Augsburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben und Rechte des ZBV

- 1) Der ZBV hat als Berufsvertretung zusammen mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze
 - a. die beruflichen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - b. die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten zu überwachen,
 - c. die zahnärztliche Fortbildung zu fördern,
 - d. soziale Einrichtungen für seine Mitglieder und deren Angehörigen zu schaffen,
 - e. in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Er hat ferner die Aufgabe, die Wahl seiner Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer durchzuführen.

- 2) Der ZBV ist berechtigt,
 - a. innerhalb seines Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellung und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; er ist verpflichtet, diesen Behörden oder den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen,
 - b. die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen seine Mitglieder zu beantragen,
 - c. die Vermittlungs- und Rügeverfahren gem. Art. 37 und 38 HKaG durchzuführen,
 - d. zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer und der Genehmigung der Regierung von Schwaben.
 - e. Organisationen finanziell zu unterstützen, die die Zahnheilkunde fördern (z.B. Obmannsbezirke, Qualitätszirkel).

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des ZBV Schwaben sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die
 - a. in seinem Bereich zahnärztlich tätig sind oder,
 - b. ohne zahnärztlich tätig zu sein, in seinem Bereich ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben.

Übt der Betreffende den zahnärztlichen Beruf im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich bei dem Bezirksverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend zahnärztlich tätig ist. Ist dies durch die betroffenen zahnärztlichen Bezirksverbände nach Art. 4 Abs. 6 Satz 7 HKaG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und unwiderruflich zu erklären, bei welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet werden soll. Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Bayerische Landeszahnärztekammer durch ein Losverfahren, bei welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet wird. Ändern sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervon Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband erneut durchzuführen.

- 2) Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des HKaG lässt die Mitgliedschaft im Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben unberührt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Falle einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem zahnärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

- a. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben,
- b. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen und
- c. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen zahnärztlichen Berufsvertretung besteht.

Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Meldeordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Der Zahnärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.

- 4) Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für sie gegeben sind.
- 5) Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 5 des Zahnheilkundegesetzes -ZHG-) und bei Anordnung des Verbotes, den zahnärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuches -StGB-). Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 5 ZHG mit Aufhebung der Ruheanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbotes.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Sie endet ferner mit Bestandskraft der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation (§ 4 ZHG) oder einem Verzicht auf diese (§ 7 ZHG).
- 7) Mitglieder des ZBV, die ihre zahnärztliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des ZHG verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder des ZBV bleiben. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 finden auf freiwillige Mitglieder keine Anwendung. Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Mitglieds, seinen Tod oder durch Verlust der Befugnis, den zahnärztlichen Beruf auszuüben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen und die Fortbildungs- und sonstigen Einrichtungen des Bezirksverbands in Anspruch zu nehmen. Es steht ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung das Recht zu, die Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbands und die Delegierten des Bezirksverbands zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu wählen sowie als solche gewählt zu werden.
- 2) Außer in Fällen des Art. 11 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 HKaG ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit, solange die Mitgliedschaft ruht (§ 3 Abs.5).

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Rahmen der Gesetze erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung (§ 2 Abs. 2 Buchst. d).
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Meldeordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu beachten.

§ 6 Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzung gilt.
- 3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsperiode so lange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.
- 4) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet für das betreffende Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer in den Fällen des Art. 12 HKaG und des Endes der ordentlichen Mitgliedschaft beim ZBV Schwaben; sie endet ferner durch das Ruhen der Mitgliedschaft und lebt nach Beendigung des Ruhens nicht wieder auf.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des ZBV ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes
 - a. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
 - b. auf Anordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer oder der Regierung von Schwabenzu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrages oder der Anordnung statt findenden Zusammenkunft einzuberufen; in diesen Versammlungen ist Gelegenheit zu geben, den Verhandlungsgegenstand in angemessenem Umfang zu erörtern. Im Fall des Satzes 3 Buchst. a ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der dort genannten Zahl von Mitgliedern erforderlich; im Fall des Satzes 3 Buchst. b sind außerordentliche Mitgliederversammlungen unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen. Ein weiterer Antrag nach Satz 3 Buchst. a zu dem im Wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Freiwillige Mitglieder brauchen nicht eingeladen zu werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender kann die Versammlung auch von dem nach § 10 Abs. 2 Satz bestimmten Vertreter geleitet werden.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt für den Bereich des Bezirksverbands

- a. Erlass und Änderung der Satzung und der Wahlordnung,
- b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Festsetzung des Haushaltsplans,
- e. Erlass der Beitragsordnung,
- f. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3),
- g. Wahl der Kassenprüfer,
- h. Festsetzung der Reisekostenordnung (RKO) sowie Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ZBV. Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse durchzuführen. Er kann Sachbearbeiter bestellen, die an seinen Sitzungen und den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und deren Tätigkeit und Bezüge durch Dienstverträge zu regeln sind. Der Vorstand kann Dienstverträge für das erforderliche Verwaltungspersonal abschließen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den ZBV nach außen. Für den Fall der Verhinderung beider Vorsitzender regelt der Vorstand in seiner ersten Sitzung deren Vertretung.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen ergehen die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich, per Telefax oder telefonisch eingeholt werden, wenn hiergegen keine Einwendungen erhoben werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben gegenüber dem ZBV Anspruch auf Entschädigung nach dessen Reisekostenordnung.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können nach Bedarf Ausschüsse bestellen.
- (2) Die Einberufung von Ausschusssitzungen erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Ausschussmitglieder haben gegenüber dem ZBV Anspruch auf Entschädigung nach der Reisekostenordnung.
- (4) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. § 10 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.
- (5) § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Vermittlungsverfahren

- (1) Vermittler gem. Art. 37 Abs. 1 HKaG werden vom Vorstand des Bezirksverbandes bestellt.
- (2) Die Entschädigung der Vermittler regelt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die Betriebs- und Rechnungsführung des ZBV wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Außerdem erfolgt eine jährliche Prüfung durch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer oder durch eine vom Vorstand zu beauftragende andere unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfungseinrichtung. Die Prüfberichte sind der ordentlichen Mitgliederversammlung und der Bayerischen Landeszahnärztekammer vorzulegen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des ZBV erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des ZBV, ersatzweise durch entsprechendes Mitgliederrundschreiben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bezirksverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Genehmigung und Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Genehmigung der Regierung von Schwaben und zu ihrer Wirksamkeit der amtlichen Bekanntmachung nach § 14.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn auf den Änderungsantrag in einem Tagesordnungspunkt der versandten Tagesordnung hingewiesen wurde.

§ 17

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Zugleich tritt die am 30.05.1979 (veröffentlicht durch Mitgliederrundschreiben vom 30.07.1979) beschlossene und durch Beschlussfassung vom 29.10.1997 (veröffentlicht in der Ausgabe September 1998 der Zahnärztlichen Nachrichten Schwaben) geänderte Satzung für den ZBV Schwaben außer Kraft.
- (2) Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe und Ausschüsse des ZBV bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.

Augsburg, den 01.06.2014



Christian Berger
1. Vorsitzender